

## **Informationen der Nordkirche zur Corona-Bekämpfungsverordnung SH. In Kraft vom 03.04.2022 bis Ablauf des 30.4.2022. § 11 (zum Testregime in KITAs) tritt mit Ablauf des 18.4.2022 außer Kraft**

**Stand: 31.03.2022**

Heute informieren wir Sie über die Corona-Bekämpfungsverordnung in SH vom 29.3.2022, in Kraft vom 03.04. bis zum Ablauf des 30.4.2022. § 11 (zum Testregime in KITAs) tritt mit Ablauf des 18.4.2022 außer Kraft

Die Verordnung finden Sie hier:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220329\\_Corona-BekaempfungsVO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220329_Corona-BekaempfungsVO.html)

### **Allgemein:**

Die Landesregierung setzt mit dieser Neuregelung die letzte Lockerungsstufe ihres Stufenplanes um. Aufgrund der Änderung des Infektionsschutzgesetzes und angesichts der Tatsache, dass das Gesundheitssystem in Schleswig-Holstein nicht überlastet ist, sieht die Landesregierung keine gesetzliche Grundlage mehr für allgemeine einschränkende Maßnahmen zum Infektionsschutz. (Auch nicht dafür, eine Region als Hotspot zu deklarieren).

Sie appelliert stattdessen an die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger, weiterhin Schutzmaßnahmen zu treffen (z.B. das Tragen von Masken) und die Schutzmaßnahmen anderer zu respektieren.

Es werden nur noch vulnerable Gruppen durch rechtliche Vorgaben geschützt - insbesondere in Krankenhäusern und Einrichtungen der Pflege sowie der Eingliederungshilfe, in der ambulanten Pflege und in den Kindertagesstätten und der Kinderbetreuung. In diesen Einrichtungen gilt ein verbindliches Testregime und die Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken auf den Verkehrswegen und in Gemeinschaftsräumen.

Allen anderen Personen wird empfohlen, sich und andere durch das Tragen von medizinischen Masken zu schützen, wo viele Menschen zusammenkommen, insbesondere in geschlossenen Räumen. Besondere Relevanz erhalten damit §2 „Allgemeine Empfehlungen zur Hygiene“ und §4 „Allgemeine Empfehlungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr“ in dem die gängigen Hygieneregeln aufgeführt werden, die geeignet sind, eine Ausbreitung des Virus zu verhindern. Er ist im Anhang am Ende dieser Aufstellung abgedruckt.

Einrichtungen mit Publikumsverkehr wird empfohlen, die Hygieneregeln gegen eine Ausbreitung des SARS-COV-2 Virus zu beachten, darauf durch Aushänge hinzuweisen und einen QR Code zur freiwilligen Registrierung der Besucherinnen und Besucher zur Verfügung zu stellen.

Hier die Bestimmungen für Bereiche der kirchlichen Handlungsfelder im Einzelnen:

- I. **Veranstaltungen/ Gottesdienste/ Kirchenmusik/ Kinder- und Jugendarbeit/ Gemeindegruppen:** - keine staatlichen Regelungen.
  - **Empfehlung:** QR-Code bereitstellen für freiwillige Registrierung der Gäste (über Corona-Warn-App oder Luca)
  - **Empfehlung,** im Rahmen der allgemeinen Empfehlungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr Vorkehrungen zu treffen u.a. zu Hygiene, Lüften, Empfehlung, ggf. Masken zu tragen und diese weiterhin per Aushang kenntlich zu machen. (§2 und §4 Corona-BekämpfVO)
  
- II. **KITAS - §11 a Corona-BekämpfVO SH**
  - **Bis zum Ablauf des 18.4.2022 gilt:** Beschäftigte mit Kontakt zu Kindern, die 2 G erfüllen, müssen 3x wöchentlich getestet werden, alle andere im Kontakt mit den Kindern täglich.
  - Eltern/ Sorgeberechtigte der betreuten Kinder: Bezugsperson muss sich 3x wöchentlich testen lassen und der Einrichtung wöchentlich schriftlich bestätigen.
  - Dokumentationspflicht der Mitarbeiter - und der Eltern-Tests durch die Einrichtung, Aufbewahrung für 4 Wochen.
  - Keine Maskenpflicht mehr für externe Besucherinnen und Besucher.
  
- III. **Einrichtungen mit Publikumsverkehr/ Geöffnete Kirchen - §4 Corona-BekämpfVO**
  - **Empfehlung, Maßnahmen zu treffen für:**
    - AHA-Regeln einhalten
    - Möglichkeiten für Handhygiene bereitstellen (nur in geschl. Räumen)
    - Enge Durchgänge bei den Toiletten vermeiden
    - Kontaktflächen regelmäßig reinigen
    - Regelmäßig Lüften
  
  - **Empfehlung, Aushänge anzubringen mit Hinweisen auf**
    - Hygienestandards
    - Zuwiderhandlungen können geahndet werden (z.B. durch Verweis aus der Einrichtung)
    - Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
    - **Aushang von QR Code für freiwillige Registrierung der Besucherinnen und Besucher mit der Corona-Warn-App**
  
- IV. **Einrichtungen und Gruppenangebote der Pflege und der Eingliederungshilfe (§§ 9 und 10 Corona-BekämpfVO SH)**
  - Testpflicht für Besuchende
  - Mitarbeitende - auch externe Mitarbeitende: wer geimpft oder (frisch) genesen ist, muss sich dreimal wöchentlich testen lassen, alle anderen müssen sich täglich testen lassen.
  - Wer nicht in das regelmäßige Testkonzept eingebunden ist (also i.d.R. jede Besucherin und jeder Besucher), muss in geschlossenen Räumen auf Verkehrsflächen und in Gemeinschaftsräumen ffp2- Maske (oder vergleichbare Standards) tragen.
  - auf dem Bewohnerzimmer besteht keine Maskenpflicht

Die Nordkirche hat ihre [Handlungsempfehlungen](#) für ihre Kirchengemeinden und Einrichtungen an die neue **Situation angepasst**: aktuellste Version immer zu finden unter

<https://www.nordkirche.de/aktuell>

Kiel, den 31. März 2022 gez. C. Bruweleit, lkbs

**Anhang:**

**§2 und §4 Corona-BekämpfVO SH: vom 29.3.2022, in Kraft ab 3.4.2022, im Wortlaut:  
§ 2 Allgemeine Empfehlungen zur Hygiene**

*(1) Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 3 wird insbesondere in Innenräumen empfohlen, in denen Gedränge oder vermehrtes Personenaufkommen herrscht.*

*(2) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden.*

**§ 4 Allgemeine Empfehlungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr**

*(1) Beim Betrieb von Einrichtungen mit Publikumsverkehr sowie bei Veranstaltungen und Versammlungen gelten die nachfolgenden Empfehlungen. Arbeitsschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.*

*(2) Es wird empfohlen, die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus zu beachten. Den Betreiberinnen und Betreibern, Veranstalterinnen und Veranstaltern und Versammlungsleiterinnen und Versammlungsleitern wird empfohlen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung folgender Hygienestandards zu gewährleisten:*

*Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette ein;*

*in geschlossenen Räumen bestehen für Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände;*

*Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern berührt werden, sowie Sanitäreinrichtungen werden regelmäßig gereinigt;*

*Innenräume werden regelmäßig gelüftet.*

*(3) Es wird empfohlen, an allen Eingängen durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form hinzuweisen*

*auf die Hygienestandards nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 4 und weitere nach dieser Verordnung im Einzelfall anwendbaren Hygienestandards;*

*darauf, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung oder Veranstaltung führen können;*

*auf sich aus dieser Verordnung für die Einrichtung ergebende Zugangsvoraussetzungen, insbesondere Anforderungen an den Impf- oder Genesenenstatus;*

*auf Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.*

*Es wird empfohlen, jeweils einen QR-Code für die Registrierung mit der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts bereitzustellen und die Umsetzung der Hygienestandards nach Nummer 1 jeweils kenntlich zu machen.*

*(4) Bei der Bereitstellung von Toiletten wird empfohlen zu gewährleisten, dass enge Begegnungen vermieden werden, und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene vorzuhalten.“*